

Antrag

der Abgeordneten Joachim Poß, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Klaus Daubertshäuser, Eike Ebert, Ludwig Eich, Günter Graf, Michael Habermann, Manfred Hampel, Dr. Ingomar Hauchler, Gunter Huonker, Walter Kolbow, Volkmar Kretkowski, Detlev von Larcher, Robert Leidinger, Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Oesinghaus, Otto Reschke, Gudrun Schaich-Walch, Dieter Schanz, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Rudolf Schöffberger, Johannes Singer, Günther Tietjen, Gunter Weißgerber, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Unterbindung der Geldwäsche zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der bedrohliche Anstieg der organisierten Kriminalität zwingt den Gesetzgeber zum Handeln. Die Gewinne aus grenzüberschreitenden Straftaten, insbesondere aus Waffen- und Drogenhandel, sind zu einem erheblichen Kriminalitätsanreiz geworden. Der Gesetzgeber muß dem Satz „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ endlich Geltung verschaffen.

Die Zahl der Drogenabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland hat in erschreckendem Maße zugenommen. Die Zahl der Drogentoten ist von Jahr zu Jahr rapide gestiegen. Starben 1987 442 Süchtige an einer Überdosis Rauschgift, so waren es 1990 1480. In diesem Jahr werden aller Voraussicht nach mehr als 2000 Menschen dem Drogentod zum Opfer fallen.

Die Nutznießer der organisierten Kriminalität sind gezwungen, ihre Einnahmen zu „waschen“, d. h. unter Verschleierung der Herkunft ihrer Gewinne die Einnahmen in den normalen Wirtschaftskreislauf einzuführen. Amerikanische Erfahrungen haben gezeigt, daß die Ermittlung und Unterbindung der Geldwäsche ein wirksamer Ansatzpunkt zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist. Wenn in der Bundesrepublik Deutschland nicht ebenso wirksame Kontrollmechanismen eingeführt werden, besteht die Gefahr, daß sich die Verbrechenskartelle mit ihrer finanziellen Macht in der Bundesrepublik Deutschland festsetzen.

Die SPD hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren immer wieder vergeblich aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergreifen. Ein Antrag aus dem Jahr 1989, in dem die Bundestagsfraktion der SPD konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschlagen hat, ist am Widerstand der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung gescheitert.

Inzwischen haben die EG-Mitgliedstaaten eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gebilligt, die die EG-Staaten zum gemeinsamen Handeln verpflichtet. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen – mit dem Argument eines unvermeidbaren Verwaltungsaufwands – eher eine bremsende Rolle gespielt. Es ist zu befürchten, daß die Bundesregierung nur den Mindestanforderungen der Richtlinie Rechnung tragen, also keine strengeren Maßnahmen vorschlagen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, alsbald folgende gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen:

1. In das Strafgesetzbuch muß Geldwäsche als Straftatbestand neu eingeführt werden. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 12/731) zu eigen zu machen und insbesondere die Geldwäsche auch bei einfacher Fahrlässigkeit zu pönalisieren und nach amerikanischem Vorbild strafbewehrte Meldepflichten für größere Kapitalbewegungen einzuführen.
2. Die nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehende Identifizierungspflicht muß erweitert werden. Auch Gelegenheitskunden müssen künftig ihre Identität nachweisen. Die EG-Richtlinie sieht hierfür einen Schwellenbetrag von 15 000 ECU vor. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Bundesregierung einen Schwellenwert von 30 000 DM vorschlagen wird. In den USA muß bereits bei Beträgen von über 10 000 Dollar die Person des Einzahlers identifiziert und dokumentiert sowie an die zuständigen Ermittlungsbehörden gemeldet werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem US-Beispiel zu folgen und einen Schwellenwert von 20 000 DM festzusetzen. Die Identifizierungspflicht muß für alle Bargeschäfte gelten, z. B. auch für Tafelgeschäfte, Verkauf von Edelmetallen, Bareinzahlungen auf Auslandskonten, die keiner Identifizierungspflicht unterliegen, Sortengeschäfte, Verkauf von Beteiligungen und von Reiseschecks, für Wechseleinlösungen, ebenso für Spielbanken, Wettbüros und Immobilienmakler. Auch beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ist eine Identifizierungspflicht einzuführen, wenn die periodische Prämie oder die einmalige Prämie bestimmte Grenzen übersteigt.
3. Zur Bekämpfung der Geldwäsche ist die aktive Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute erforderlich. Sie müssen zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet werden, wenn der Verdacht der Geldwäsche besteht. Ergänzend dazu muß eine

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht geschaffen werden.

4. Die Aufsichtsbehörden müssen verpflichtet werden, den Justizbehörden alle Tatsachen mitzuteilen, die ihnen bekannt werden und auf eine Straftat hindeuten.
5. Die Abgabenordnung muß so geändert werden, daß die Finanzbehörden verpflichtet werden, Erkenntnisse über Geldwäsche an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

Bei der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 1990 zum Thema Drogenbekämpfung wurde vorgetragen, daß nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 4 AO zwar die Offenbarung durch die Finanzbehörden für Zwecke der Strafverfolgung zulässig sei, daß dies aber nicht ausreiche, um der besonderen Bedrohung und Gefährdung durch die organisierte Kriminalität wirksam begegnen zu können. Den Finanzbehörden sollte daher die Befugnis eingeräumt werden, in bestimmten Verdachtsfällen bereits von sich aus Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden zu richten.

Wenn im Zuge der Neuregelung der Zinsbesteuerung ein Stichprobenverfahren eingeführt würde, könnte die Mitwirkung der Finanzbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäsche noch erheblich verstärkt werden. Das Stichprobenverfahren ist nicht nur ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern zugleich ein Instrument der Verbrechensbekämpfung.

Bonn, 22. Oktober 1991

Joachim Poß
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Arne Börnsen (Ritterhude)
Klaus Daubertshäuser
Eike Ebert
Ludwig Eich
Günter Graf
Michael Habermann
Manfred Hampel
Dr. Ingomar Hauchler
Gunter Huonker
Walter Kolbow
Volkmar Kretkowski
Detlev von Larcher
Robert Leidinger

Ingrid Matthäus-Maier
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Günter Oesinghaus
Otto Reschke
Gudrun Schaich-Walch
Dieter Schanz
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dr. Rudolf Schöffberger
Johannes Singer
Günther Tietjen
Gunter Weißgerber
Lydia Westrich
Dr. Norbert Wieczorek
Dr. Peter Struck
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

